

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

An die Vorsitzenden der Fraktionen im Landtag Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

An die zuständigen Ministerien der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Betreff: Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG NRW) – Berücksichtigung bergbaubedingter Langzeitrissen, verbindliche staatliche Vorsorge und demokratische Bürgerbeteiligung

Bezug:

- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/18827 vom 21.04.2026
- Unsere ergänzenden Hinweise und Forderungen vom 19.05.2026
- Sachverständigenanhörung vom 13.07.2026
- Parlamentarische Beratungen zur Novellierung des KlAnG NRW

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Aufmerksamkeit haben wir das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen begleitet.

Unsere Initiative hat gemeinsam mit zahlreichen Unterstützenden aus Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche und kommunaler Verantwortung wiederholt auf die besonderen Gefährdungen der bergbaubetroffenen Regionen Nordrhein-Westfalens hingewiesen.

Dabei ging es uns nicht darum, die allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes infrage zu stellen. Im Gegenteil: Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vermeidung drohender Schäden gegenüber ihrer bloßen Verringerung einen höheren Stellenwert erhalten soll.

Unser Anliegen war und bleibt jedoch, dass aus diesem gesetzlichen Vorsorgeziel konkrete, verbindliche und überprüfbare Schutzmaßnahmen entstehen.

1. Besondere Risiken erfordern besondere Vorsorge

Am linken Niederrhein, im Ruhrgebiet und im Rheinischen Revier bestehen infolge jahrzehntelanger bergbaulicher Eingriffe teilweise dauerhaft veränderte Boden-, Gelände- und Wasserverhältnisse.

Bergsenkungen, künstlich regulierte Grundwasserstände, technische Wasserhaltung, abflusslose Poldergebiete und die Abhängigkeit von Hochwasserschutzanlagen haben Lebensräume geschaffen, deren dauerhafte Sicherheit nicht allein durch allgemeine Klimaanpassungsmaßnahmen gewährleistet werden kann.

Hinzu kommen zunehmende Belastungen durch Starkregen, extreme Hochwasserereignisse, technische Ausfälle und die damit verbundenen Gefahren für Bevölkerung, Infrastruktur und Umwelt.

Frühere Untersuchungen des Landes haben bereits auf das außergewöhnliche Schadenspotenzial solcher Gebiete hingewiesen.

Gerade deshalb hatten wir gefordert, diese besonderen und teilweise generationenübergreifenden Risiken im Klimaanpassungsgesetz ausdrücklich zu berücksichtigen.

2. Was ist aus unseren Anregungen geworden?

Nach unserer Auswertung des Gesetzentwurfs und der uns vorliegenden Informationen über die parlamentarische Behandlung müssen wir feststellen, dass wesentliche Fragen zur Sicherheit bergbaubetroffener Lebensräume weiterhin unbeantwortet bleiben.

Zwar werden Klimaanpassungsziele, das Berücksichtigungsgebot und das Monitoring weiterentwickelt. Besondere gesetzliche Anforderungen für dauerhaft bergbaulich veränderte und technisch abhängige Lebensräume sind jedoch nicht erkennbar.

Wir bitten deshalb zunächst um Auskunft, ob und in welcher Weise unsere Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren geprüft und berücksichtigt wurden.

Sollten unsere Anregungen nicht in den Gesetzestext übernommen worden sein, bitten wir um Darlegung, aus welchen fachlichen oder rechtlichen Gründen darauf verzichtet wurde und in welchen anderen Regelwerken oder Verfahren ihre Umsetzung vorgesehen ist.

3. Zuständigkeiten und Sicherheitsnachweise

Die Erfahrungen am Niederrhein zeigen, dass unterschiedliche Behörden, Wasserverbände, Deichverbände, Bergbehörden und Kommunen jeweils Teilaufgaben wahrnehmen.

Die entscheidende Frage nach der übergreifenden Verantwortung für die dauerhafte Sicherheit eines gesamten Lebensraumes bleibt damit bestehen.

Wir bitten deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

Wer ist verpflichtet, die Gesamtrisiken eines bergbaubetroffenen, deichgeschützten Lebensraumes zu ermitteln, zu bewerten und daraus notwendige Schutzmaßnahmen abzuleiten?

Welche Behörde ist für die Koordinierung und Überwachung zuständig?

Wer hat nachzuweisen, dass Hochwasserschutzanlagen, Polderentwässerung, Grundwasserhaltung, Notstromversorgung und technische Redundanzen auch unter außergewöhnlichen Belastungen ausreichend funktionsfähig sind?

Und welche unabhängige Stelle überprüft regelmäßig, ob die erforderlichen Sicherheitsstandards tatsächlich eingehalten werden?

Ein allgemeines Monitoring der Klimaanpassung kann aus unserer Sicht einen solchen gebietsbezogenen technischen Sicherheitsnachweis nicht ersetzen.

4. Verursacherprinzip und dauerhafte Finanzierung

Besonders bedeutsam ist für uns die Frage nach der Finanzierung der dauerhaft erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Wo bergbauliche Eingriffe natürliche Gelände- und Wasserverhältnisse nachhaltig verändert haben, entstehen technische Abhängigkeiten, deren Folgen über viele Generationen bestehen bleiben können.

Es muss deshalb geklärt werden, welche Verpflichtungen sich aus dem Bundesberggesetz, dem Wasserrecht und weiteren einschlägigen Regelungen ergeben und ob diese für die langfristige Klimaanpassung ausreichend sind.

Wir bitten um eine konkrete Darlegung, wie das Verursacherprinzip bei der Bewältigung bergbaubedingter Langzeitrisiken angewendet wird und wer die dauerhaft entstehenden Kosten zu tragen hat.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, wie verhindert wird, dass nicht ausreichend geregelte Folgekosten letztlich den betroffenen Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern oder künftigen Generationen überlassen bleiben.

5. Vorsorge muss vor dem Schadenseintritt wirksam werden

Das Klimaanpassungsgesetz verfolgt ausdrücklich das Ziel, drohende Schäden möglichst zu vermeiden.

Dieser Grundsatz muss nach unserer Auffassung gerade dort besondere Bedeutung erhalten, wo bereits bekannte Gefahren durch zusätzliche Klimaeinwirkungen erheblich verstärkt werden können.

Für die bergbaubetroffenen Senkungsgebiete des Niederrheins stellen sich daher konkrete Fragen:

Wie wird bei einer Deichüberströmung oder einem Deichversagen verhindert, dass Wasser in großflächigen Senkungsgebieten dauerhaft eingestaut bleibt?

Welche Vorsorge besteht bei einem gleichzeitigen Ausfall von Pumpwerken, Energieversorgung und Verkehrsverbindungen?

Welche überprüften Konzepte gewährleisten gegebenenfalls die rechtzeitige Evakuierung und Rettung der betroffenen Bevölkerung?

Und wie werden die aus früheren Landesstudien bekannten Gefahren in verbindliche Schutzkonzepte übertragen?

Katastrophenschutz nach Eintritt eines Schadens ist notwendig. Er darf jedoch nicht an die Stelle einer rechtzeitigen, technisch und organisatorisch gesicherten Schadensvorsorge treten.

6. Umsetzung des Gesetzes – wer handelt, wie und bis wann?

Für die weitere Anwendung des Klimaanpassungsgesetzes halten wir folgende Klärungen für unverzichtbar:

1. **Zuständigkeit:** Welche Landesbehörde übernimmt die fachübergreifende Koordinierung der Klimaanpassung für dauerhaft bergbaulich veränderte Risikogebiete?
2. **Risikoermittlung:** Wann werden die bekannten bergbaubedingten Langzeitrissen einschließlich ihrer Wechselwirkungen mit Hochwasser, Starkregen und technischen Ausfällen umfassend bewertet?
3. **Schutzmaßnahmen:** Welche verbindlichen Anforderungen werden für die Sicherheit solcher Lebensräume festgelegt?
4. **Kontrolle:** Wie wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, die Einhaltung technischer Anforderungen und die tatsächliche Sicherheit regelmäßig und nachvollziehbar überprüft?
5. **Finanzierung:** Wer trägt nach geltendem Recht die Kosten notwendiger Vorsorge- und Dauermaßnahmen, und wo besteht gegebenenfalls gesetzlicher Ergänzungsbedarf?
6. **Zeitliche Umsetzung:** Bis wann sollen diese Aufgaben in der Landesklimaanpassungsstrategie, den kommunalen Klimaanpassungskonzepten und den einschlägigen Fachplanungen verbindlich berücksichtigt werden?
7. **Gesetzlicher Ergänzungsbedarf:** Ist die Landesregierung bereit zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen des Klimaanpassungs-, Berg- und Wasserrechts ausreichen, um die besonderen Langzeitrissen rechtssicher und dauerhaft zu bewältigen?

7. Bürgerbeteiligung und politisches Vertrauen – welchen Stellenwert haben Sachkenntnisse aus der Bürgerschaft?

Unsere langjährigen Erfahrungen im ehrenamtlichen Engagement geben uns Anlass, neben den fachlichen Fragen auch einen grundsätzlichen Aspekt des demokratischen Zusammenwirkens anzusprechen.

Bürgerinnen und Bürger werden zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und aktiver Beteiligung ermutigt. Sie sollen sich informieren, Erfahrungen einbringen und an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse mitwirken.

Doch welchen tatsächlichen Stellenwert haben ihre Erkenntnisse, wenn diese über viele Jahre hinweg durch wissenschaftliche Untersuchungen, praktische Erfahrungen und konkrete Hinweise auf bestehende Gefahren untermauert und den politischen Entscheidungsträgern wiederholt vorgetragen werden?

Demokratische Beteiligung darf sich nicht darin erschöpfen, dass Eingaben entgegengenommen und zur Kenntnis genommen werden. Sie muss auch erkennen lassen, wie begründete Sachargumente geprüft, abgewogen und bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Gerade bei langfristigen Gefahren für Menschen, Eigentum und Infrastruktur ist dies von besonderer Bedeutung. Denn die Folgen unterlassener Vorsorge tragen im Schadensfall nicht in erster Linie die politischen Entscheidungsträger, sondern die betroffenen Menschen und nachfolgende Generationen.

Wir sehen deshalb mit Sorge, dass das Vertrauen in Politik und Verwaltung Schaden nehmen kann, wenn engagierte Bürger trotz wiederholter, fachlich begründeter Hinweise nicht nachvollziehen können, welche Konsequenzen daraus gezogen werden.

Dabei geht es uns nicht um einen Anspruch, dass jede Forderung aus der Bürgerschaft übernommen werden muss. Wir erwarten jedoch eine erkennbare sachliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Erkenntnissen und eine nachvollziehbare Begründung, wenn daraus keine gesetzlichen oder praktischen Maßnahmen folgen.

Die entscheidende Frage lautet deshalb: Sind unsere politischen und administrativen Strukturen ausreichend darauf ausgerichtet, langfristige Gefahren rechtzeitig zu erkennen, vorhandene Erkenntnisse aus der Bürgerschaft zu nutzen und daraus verbindliche Vorsorgemaßnahmen abzuleiten?

Wir bitten den Landtag und die Landesregierung, auch diesen Gesichtspunkt bei der Bewertung unserer Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Denn das Vertrauen in demokratische Institutionen wächst nicht allein durch die Möglichkeit zur Beteiligung, sondern vor allem durch einen nachvollziehbaren Umgang mit den vorgetragenen Argumenten und durch erkennbares Handeln.

8. Unsere Erwartung an den Landtag und die Landesregierung

Wir erkennen an, dass ein Klimaanpassungsgesetz nicht sämtliche fachgesetzlichen Einzelregelungen ersetzen kann.

Gerade deshalb erwarten wir jedoch, dass das Land die erforderliche Zusammenarbeit der zuständigen Stellen sicherstellt und bestehende Regelungslücken erkennt und schließt.

Ein Gesetz, das die Vermeidung drohender Schäden zu seinem Ziel erklärt, muss sich letztlich daran messen lassen, ob aus bekannten Gefahren rechtzeitig wirksame Schutzmaßnahmen entstehen.

Die Menschen in den bergbaubetroffenen Regionen benötigen nicht nur die Anerkennung ihrer besonderen Gefährdung, sondern die Gewissheit, dass ihre Lebensräume nach überprüfbaren Maßstäben dauerhaft gesichert werden.

Wir erwarten keine bevorzugte Behandlung unserer Eingaben, sondern eine nachvollziehbare fachliche Auseinandersetzung mit den aufgezeigten Gefahren und den daraus abzuleitenden Vorsorgemaßnahmen.

Wer Bürger zur demokratischen Mitwirkung auffordert, muss auch deutlich machen, welchen Stellenwert ihre Sachkenntnisse und Erfahrungen im politischen Entscheidungsprozess haben.

Gerade bei bekannten, langfristigen Gefahren für unsere Lebensräume darf Bürgerbeteiligung nicht ohne erkennbare Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Erkenntnissen bleiben. Wo begründete Forderungen nicht aufgegriffen werden, erwarten wir eine sachliche Erklärung und die Benennung anderer Wege zur Lösung der angesprochenen Probleme.

Wir bitten Sie daher, unsere vorstehenden Fragen den zuständigen Ausschüssen und Ministerien zur fachlichen Beantwortung zuzuleiten und uns eine schriftliche, möglichst nach Zuständigkeiten, Maßnahmen und Umsetzungszeiträumen gegliederte Stellungnahme zukommen zu lassen.

Soweit die Fragen bereits durch bestehende gesetzliche Vorschriften oder verbindliche Regelungen beantwortet werden, bitten wir um Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlagen und zuständigen Stellen.

Unser Anliegen ist keine nachträgliche politische Auseinandersetzung über das Abstimmungsergebnis, sondern die Klärung, wie der gesetzlich erklärte Vorsorgeanspruch für besonders gefährdete Lebensräume tatsächlich verwirklicht werden soll.

Denn die entscheidende Frage lautet nicht allein, ob Klimaanpassung gesetzlich vorgesehen ist, sondern ob und wie die Sicherheit der betroffenen Menschen und ihrer Lebensräume nachweislich verbessert wird.

In diesem Sinne bitten wir um eine nachvollziehbare schriftliche Antwort.

Xanten, 15.10.2026

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Feldmann

HWS – Initiative für Hochwasser- und Infrastruktur-Sicherheit am Niederrhein

Zur Wassermühle 45 - 46509 Xanten - Tel.: 02801 / 6584

E-Mail: info@nr-feldmann.de - Web: www.nr-feldmann.de

Besondere Risiken brauchen besondere Vorsorge. Wo menschliche *Eingriffe Lebensräume dauerhaft verändert haben, müssen Verantwortung und Finanzierung dauerhaft gesichert sein.*

Bezugnahme

Ergänzende Hinweise des HWS vom 19.05.2026: <https://www.nr-feldmann.de/wp-content/uploads/2026/06/NRW-Landtag-KIAnG-NRW-1.L.pdf>

Weitere Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren: <https://nr-feldmann.de/wp-content/uploads/2020/02/Antwort-Eingabe-Feldmann.pdf>

Stellungnahme zur 1. Sachverständigenanhörung: <https://nr-feldmann.de/wp-content/uploads/2026/09/Stellungnahme-KIAnG-13.06.2026.pdf>

Wir finden uns nicht mit dem Risiko ab! <https://nr-feldmann.de/wp-content/uploads/2026/10/Kraft-Abfinden-19.7.2012.pdf>